

Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker e.V.

Satzung

der Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker e.V. in der Fassung vom 18.06.2015

Dieser Verein versteht sich als Selbsthilfeorganisation, in der die Interessen von Menschen mit Behinderung durch die Mitwirkung der Betroffenen, ihren Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten im Zusammenwirken mit Fachleuten gewahrt und erfüllt werden.

Die für den Verein handelnden Organe sind bestrebt, seine Zukunftsfähigkeit, die Nachhaltigkeit seiner Arbeit und die Erfüllung rechtlicher Anforderungen zu sichern.

Alle berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Vereins, seinen Angeboten, Einrichtungen und Diensten geschieht in Offenheit, Begegnung auf Augenhöhe und partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker e.V.“ Er ist ein Zusammenschluss, in dem behinderte Menschen, deren Eltern, Angehörige und Sorgeberechtigte, sowie Fachleute und Freunde organisiert sind. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Sitz des Vereins ist Vaihingen an der Enz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein fördert alle Angebote, Einrichtungen und Dienste, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten.

Der Verein kann die notwendigen Einrichtungen und Dienste errichten sowie Angebote selbst betreiben oder sich daran beteiligen.

Dazu gehören insbesondere: Frühförderung, Kindergärten, Schulen, Werkstätten und alternative Arbeitsmöglichkeiten, Wohnheime und alternative Wohnformen, Freizeitaktivitäten und Sport, Offene Hilfen und Beratung, Hilfen für Schwerstbehinderte, entlastende Dienste für betroffene Eltern und Angehörige (Familien entlastende Dienste), Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften, Einrichtung von Stiftungen, Betreuung nach dem Betreuungsgesetz.

Der Verein setzt sich ein für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung, für ihre Teilhabe am Leben innerhalb der Gesellschaft und für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit den Belangen und besonderen Bedürfnissen dieser Menschen gegenüber.

Der Verein legt Wert auf gute Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Eltern von Menschen mit Behinderung können auf Antrag die Mitgliedschaft gemeinsam erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages ist eine Begründung nicht erforderlich.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der Zusammenhalt des Vereins gewahrt und gefördert wird.
4. Das passive Wahlrecht von hauptberuflichen Mitarbeitern des Vereins ruht für die Dauer dieser Tätigkeit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ablauf schriftlich anzuzeigen (Poststempel).
3. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied der Satzung oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder in anderer Weise den Verein schädigt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3. Gegen den Beschluss ist schriftlicher Einspruch innerhalb eines Monats beim Vorstand möglich, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft werden alle Zahlungsverpflichtungen sofort fällig.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge,
2. Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen und privaten Hände,
3. Geld- und Sachspenden,
4. Bußgelder und sonstige Zuwendungen,
5. Erträge aus Sammlungen, Werbeaktionen und Wohltätigkeitsveranstaltungen,
6. Erträge aus Angeboten, Diensten und Einrichtungen (Zweckbetrieb).

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die hauptamtliche Geschäftsführung.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - c) Wahl des Wirtschaftsprüfers
 - d) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Sonstige Fragen auf Antrag des Vorstandes.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
5. Das Vereinsmitglied kann sich nicht darauf berufen, die Einladung nicht erhalten zu haben.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Vertreter aus seiner Mitte.
7. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen; wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Zu Satzungsänderungen sowie einer Änderung von Aufgaben und Zweck des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Vereinsvertretung erfolgt gemeinschaftlich durch je zwei dieser Mitglieder nach näherer Regelung des Vorstands in einer Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer, die alle von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Dabei bleibt eine Beisitzerposition für Selbstvertreter vorbehalten. Eltern oder Angehörige von Menschen mit Behinderung sollen angemessen vertreten sein.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.
5. Dem Vorstand obliegen die Führung des Vereins und die Kontrolle der hauptamtlichen Geschäftsführung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht aufgrund der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vier mal pro Kalenderjahr. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
7. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die hauptamtliche Geschäftsführung beratend ohne Stimmrecht teil. Sonstige Personen können beratend hinzugezogen werden.
8. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Weitere Regelungen trifft der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
10. Den Mitgliedern des Vorstandes können im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes Vergütungen gewährt werden. Die Höhe der Vergütung regelt die Geschäftsordnung; ein Vorstandsmitglied hat bei seiner Vergütung kein Stimmrecht.

§ 10 Beirat, Eltern- und Angehörigenbeirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege des Kontakts mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen.
2. Zur Wahrung der Belange der Eltern, Angehörigen und sonstigen Sorgeberechtigten können Eltern- und Angehörigenbeiräte von den Eltern, Angehörigen und sonstigen Sorgeberechtigten gewählt werden. Sie wählen einen Vorsitzenden und treten auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen.

§ 11 Ausschüsse

1. Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden (z.B. Bauausschuss, Organisationsausschuss). Hierzu sollen Personen mit besonderer Sachkunde, auch Nichtmitglieder, herangezogen werden.
2. Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb von Angeboten, Diensten und Einrichtungen des Vereins, obliegt der hauptamtlichen Geschäftsführung. Sie ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB und im Rahmen des ihr zugewiesenen Geschäftskreises zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Ihr Geschäftskreis und die ihr zustehende Vertretungsmacht ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, soweit nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren wählt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stiftung der Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker.
Alternativ kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine oder mehrere andere gemeinnützige, im Sinne des § 61 AO steuerbegünstigte Organisationen als Anfallberechtigte bestimmen, sofern dabei – aufgrund einer zustimmenden Stellungnahme des zuständigen Finanzamts – sichergestellt ist, dass diese Anfallberechtigten das ihnen anfallende Vermögen für in § 2 dieser Satzung benannte gleiche oder ähnliche Zwecke verwenden. Die Entscheidung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mühlacker, 18. Juni 2015



Gaby Higer
Vorsitzende

Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker e.V.

Satzung

der Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker e.V. in der Fassung vom 18.06.2015

Dieser Verein versteht sich als Selbsthilfeorganisation, in der die Interessen von Menschen mit Behinderung durch die Mitwirkung der Betroffenen, ihren Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten im Zusammenwirken mit Fachleuten gewahrt und erfüllt werden.

Die für den Verein handelnden Organe sind bestrebt, seine Zukunftsfähigkeit, die Nachhaltigkeit seiner Arbeit und die Erfüllung rechtlicher Anforderungen zu sichern.

Alle berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Vereins, seinen Angeboten, Einrichtungen und Diensten geschieht in Offenheit, Begegnung auf Augenhöhe und partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

§ 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker e.V.“ Er ist ein Zusammenschluss, in dem behinderte Menschen, deren Eltern, Angehörige und Sorgeberechtigte, sowie Fachleute und Freunde organisiert sind. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Sitz des Vereins ist Vaihingen an der Enz.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein fördert alle Angebote, Einrichtungen und Dienste, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten.

Der Verein kann die notwendigen Einrichtungen und Dienste errichten sowie Angebote selbst betreiben oder sich daran beteiligen.

Dazu gehören insbesondere: Frühförderung, Kindergärten, Schulen, Werkstätten und alternative Arbeitsmöglichkeiten, Wohnheime und alternative Wohnformen, Freizeitaktivitäten und Sport, Offene Hilfen und Beratung, Hilfen für Schwerstbehinderte, entlastende Dienste für betroffene Eltern und Angehörige (Familien entlastende Dienste), Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften, Einrichtung von Stiftungen, Betreuung nach dem Betreuungsgesetz.

Der Verein setzt sich ein für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung, für ihre Teilhabe am Leben innerhalb der Gesellschaft und für ein besseres Verständnis in der Öffentlichkeit den Belangen und besonderen Bedürfnissen dieser Menschen gegenüber.

Der Verein legt Wert auf gute Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Eltern von Menschen mit Behinderung können auf Antrag die Mitgliedschaft gemeinsam erwerben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Antrages ist eine Begründung nicht erforderlich.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass der Zusammenhalt des Vereins gewahrt und gefördert wird.
4. Das passive Wahlrecht von hauptberuflichen Mitarbeitern des Vereins ruht für die Dauer dieser Tätigkeit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und dem Vorstand spätestens vier Wochen vor Ablauf schriftlich anzuzeigen (Poststempel).
3. Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied der Satzung oder Beschlüssen des Vereins zuwiderhandelt oder in anderer Weise den Verein schädigt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3. Gegen den Beschluss ist schriftlicher Einspruch innerhalb eines Monats beim Vorstand möglich, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft werden alle Zahlungsverpflichtungen sofort fällig.

§ 6 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge,
2. Zuschüsse und Subventionen der öffentlichen und privaten Hände,
3. Geld- und Sachspenden,
4. Bußgelder und sonstige Zuwendungen,
5. Erträge aus Sammlungen, Werbeaktionen und Wohltätigkeitsveranstaltungen,
6. Erträge aus Angeboten, Diensten und Einrichtungen (Zweckbetrieb).

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die hauptamtliche Geschäftsführung.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - c) Wahl des Wirtschaftsprüfers
 - d) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f) Festlegung des Mitgliederbeitrages
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Sonstige Fragen auf Antrag des Vorstandes.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
5. Das Vereinsmitglied kann sich nicht darauf berufen, die Einladung nicht erhalten zu haben.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Vorstand einen Vertreter aus seiner Mitte.
7. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
8. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen; wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Zu Satzungsänderungen sowie einer Änderung von Aufgaben und Zweck des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die Vereinsvertretung erfolgt gemeinschaftlich durch je zwei dieser Mitglieder nach näherer Regelung des Vorstands in einer Geschäftsordnung.
2. Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer, die alle von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Dabei bleibt eine Beisitzerposition für Selbstvertreter vorbehalten. Eltern oder Angehörige von Menschen mit Behinderung sollen angemessen vertreten sein.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf vier Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.
5. Dem Vorstand obliegen die Führung des Vereins und die Kontrolle der hauptamtlichen Geschäftsführung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht aufgrund der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
6. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch vier mal pro Kalenderjahr. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.
7. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die hauptamtliche Geschäftsführung beratend ohne Stimmrecht teil. Sonstige Personen können beratend hinzugezogen werden.
8. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Weitere Regelungen trifft der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
10. Den Mitgliedern des Vorstandes können im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes Vergütungen gewährt werden. Die Höhe der Vergütung regelt die Geschäftsordnung; ein Vorstandsmitglied hat bei seiner Vergütung kein Stimmrecht.

§ 10 Beirat, Eltern- und Angehörigenbeirat

1. Zur fachlichen Beratung sowie zur Pflege des Kontakts mit Nachbarorganisationen und wissenschaftlichen Vereinigungen kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes nach Bedarf zusammen.
2. Zur Wahrung der Belange der Eltern, Angehörigen und sonstigen Sorgeberechtigten können Eltern- und Angehörigenbeiräte von den Eltern, Angehörigen und sonstigen Sorgeberechtigten gewählt werden. Sie wählen einen Vorsitzenden und treten auf dessen Einladung nach Bedarf zusammen.

§ 11 Ausschüsse

1. Zur Prüfung wichtiger Fragen, deren Klärung besonderer Vorarbeit bedarf, kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden (z.B. Bauausschuss, Organisationsausschuss). Hierzu sollen Personen mit besonderer Sachkunde, auch Nichtmitglieder, herangezogen werden.
2. Die Arbeitsausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Geschäfte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb von Angeboten, Diensten und Einrichtungen des Vereins, obliegt der hauptamtlichen Geschäftsführung. Sie ist besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB und im Rahmen des ihr zugewiesenen Geschäftskreises zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
2. Ihr Geschäftskreis und die ihr zustehende Vertretungsmacht ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 13 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, soweit nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren wählt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stiftung der Lebenshilfe Vaihingen-Mühlacker.
Alternativ kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen eine oder mehrere andere gemeinnützige, im Sinne des § 61 AO steuerbegünstigte Organisationen als Anfallberechtigte bestimmen, sofern dabei – aufgrund einer zustimmenden Stellungnahme des zuständigen Finanzamts – sichergestellt ist, dass diese Anfallberechtigten das ihnen anfallende Vermögen für in § 2 dieser Satzung benannte gleiche oder ähnliche Zwecke verwenden. Die Entscheidung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Mühlacker, 18. Juni 2015



Gaby Higer
Vorsitzende